

Kanton Thurgau
Departement für Inneres
und Volkswirtschaft
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Stettfurt, 28. Januar 2019

Vernehmlassung betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung ENG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Thurgau dankt Ihnen für die Einladung zur Teilnahme am externen Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG). Wir unterstützen die beabsichtigten Änderungen, die zum Ziel haben, Neubauten sowie zu sanierende bestehende Gebäude künftig mit einem möglichst hohen Anteil an erneuerbaren Energien zu beheizen und zu einem bestimmten Anteil mit selbst erzeugtem Strom zu versorgen.

Dabei anerkennen wir ausdrücklich, dass der Kanton Thurgau die „Mustervorschriften der Kantone“ (MuKE 2014) noch stärker auf den Stand der aktuellen Technik ausrichtet und damit eine „TG-light“-Fassung unterbreitet, die landesweit eine der modernsten Fassungen der Gesetzgebung der Energieversorgung darstellt. Die CVP ist überzeugt von dem eingeschlagenen Weg, künftig verstärkt die Ziele und spürbar weniger stark die detaillierten und nur mit viel Aufwand durchzusetzenden bzw. zu kontrollierenden technischen Detailbestimmungen in den Vordergrund rückt, von Technologie-Verboten weitgehend Abstand nimmt und die konkreten technischen Massnahmen zur Erreichung der Effizienz-Ziele weitgehend den Liegenschaftsbesitzern überlassen will.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 2 : Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Beim Erlass von Gesetzen ist es selbstverständlich, dass diese auch von der öffentlichen Hand befolgt werden müssen. Wir begrüssen die Absicht, die öffentlichen Bauträger besonderen Anforderungen zu unterziehen.

§ 8 : Anforderungen an Neubauten

Dieser Artikel stellt die wichtigste Flexibilisierung des ENG dar, indem die bisherigen starren, auf technische Details und insbesondere Energieträger fixierten gesetzlichen Vorgaben abgelöst werden durch klar festgelegte Ziele für den maximalen Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung. Und dies weitgehend unabhängig davon, ob dies mit erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Energien umgesetzt wird. Doch dort, wo erneuerbare Energien explizit genannt werden, beantragen wir im Interesse gleich langer Spiesse unter den Erneuerbaren auch die Nennung weiterer nachhaltiger Ressourcen. Im Kontext bedeutet dies:

¹ Neubauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung und Warmwasser sowie für Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entsprechen.

Die Ergänzung müsste sinngemäss lauten:

^{1a} Neubauten erzeugen einen Teil der Elektrizität selber oder nutzen Strom aus erneuerbarer Produktion. Dies umfasst auch Strom aus Eigenverbrauchs-Gemeinschaftsanlagen, Beteiligungen an Public-Partnership-Anlagen sowie Zertifikate für Stromqualitäten aus erneuerbarer Produktion.

Begründung: Es kann effizienter sein, Strom aus Photovoltaik in grösseren statt einzelnen kleinen Anlagen zu produzieren. Daher soll dem Liegenschaftsbesitzer eine Beteiligung an PPP-Anlagen anteilig an der berechtigten Bezugsmenge adäquat der Eigenerzeugung angerechnet werden. Ausserdem soll der Bezug von weiteren nachhaltigen Stromqualitäten (regionale Wasserkraft und Biomasse, Kehrlichtverbrennungsanlage, Blockheizkraftwerke zur Nutzung des Klärgases von Abwasserreinigungsanlagen usw.) angerechnet werden können.

§ 8a : Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz

Der Gesetzgeber legt das Einsparungsziel von mindestens zehn Prozent des bisherigen Energiebedarfs fest und überlässt es im Wesentlichen dem Hausbesitzer, mit welchen Massnahmen er dieses beim Ersatz eines Wärmeerzeugers erreicht. Im Begleitbericht verweist der Kanton auf einen vielfältigen technischen Massnahmenkatalog sowie die physikalischen Bedingungen zur Erreichung der Effizienzziele. Auch hier beantragen wir, die Wärmeträger aus erneuerbarer Quelle zu nennen. Im Kontext bedeutet dies:

^{1 (neu)} Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass mindestens zehn Prozent des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann.

Wir beantragten einen neuen Absatz 2 mit sinngemäss dem folgenden Wortlaut:

^{1a} Als erneuerbare Wärmeenergien gelten auch leitungsgebundene oder über Zertifikat bezogene erneuerbare Gase (Biogas, synthetische Gase aus erneuerbaren Quellen), Holz (Biomasse) sowie Solarthermik und Erdwärme.

Begründung: Wir betrachten die ausdrückliche Nennung der weiteren relevanten erneuerbaren Heizenergieträger als zweckmässig. Unseres Erachtens muss die Beimengung von Biogas und synthetischen Gasen aus erneuerbaren bzw. nachhaltigen Quellen dabei nicht zwingend netzgebunden sein. Die kantonale Biogas-Strategie ist ausdrücklich dezentral und somit weitgehend netzungebunden angelegt. Insofern macht auch der Hinweis im Begleitbericht, wonach die Zulassung weitgehend auf Orts- und Kernzonen angelegt ist, wenig Sinn. Zumal dann nicht, wenn substantielle Energiemengen etwa im Zusammenhang mit Eigenverbrauchsgemeinschaften anfallen.

§ 9 : Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Wir beantragen die ersatzlose Streichung des nachstehenden Absatzes:

² Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizsystems oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beziehungsweise Warmwasser auszurüsten.

Begründung: Der Absatz ist materiell weitgehend identisch mit Absatz 3* und kann unseres Erachtens weggelassen werden.

(³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden mehr als 75 Prozent der Gebäudehülle saniert wird.)

§ 11 : Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

Wir sind mit der Fassung im „Entwurf externe Vernehmlassung“ (gemäss Synopse) einverstanden und bitten um die Berücksichtigung der von uns beantragten Ergänzung bzw. Präzisierung.

¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, die Geschossflächen von insgesamt mehr als 1000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität zusätzlich zu § 8 Absatz 1a zu erzeugen.

Mit den der Revision zu unterziehenden **§ 11b**, **§ 11c** sowie **§ 14** sind wir ausdrücklich einverstanden.

Wir ermuntern die Verantwortlichen, bei der Umsetzung der Massnahmen auf den Stufen Verordnung und Reglemente den eingeschlagenen Weg des Bürokratie- und Kontrollabbaus weiter zu verfolgen und danken für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Thurgau
Geschäftsstelle
9507 Stettfurt



Paul Rutishauser
Präsident



Marlise Bänziger
Geschäftsstellenleiterin